II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 18. November 1992

über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof und V — Rechnungshof

(93/65/Euratom, EGKS, EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 78g dieses Vertrages,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 206b dieses Vertrages,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 180b dieses Vertrages,

— in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990,

— in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (SEK(91)0508 bis 0512 und SEK(91)0512/Anlage),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1990 mit den Antworten der Organe [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 16. März 1992 (C3-0104/92),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. April 1992 über den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 [2],

— in Kenntnis des Schreibens von Kommissionsmitglied Schmidhuber an den Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 16. Oktober 1992 (C3-0421/92),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für die Rechte der Frau, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0109/92),

[1] ABl. Nr. C 324 vom 13. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992, S. 151.

1. stellt fest, daß sich die bewilligten Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1992 beliefen auf:

	(in ECU)	*(in ECU)*
— Einnahmen		
— Im Gesamthaushaltsplan veranschlagte Mittel	46 928 228 000	
— Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter	48 719 241	
		46 976 947 241
— Mittel für Verpflichtungen		
— Im Gesamthaushaltsplan bewilligte Mittel	49 207 943 000	
— Aus dem Haushaltsjahr 1989 übertragene Mittel	96 037 048	
— Wegen der im Haushaltsjahr 1989 erfolgten Aufhebung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren zu Restmitteln gewordene Mittel	228 640 000	
— Mittel, die den Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter entsprechen	49 046 454	
		49 581 666 502
— Mittel für Zahlungen		46 974 670 848

2. erteilt der Kommission Entlastung für die Abwicklung folgender Beträge:

	(in ECU)	*(in ECU)*
a) **Einnahmen**		
— Eigene Mittel	39 695 665 618	
— Finanzbeiträge	—	
— Verfügbare Überschüsse	6 181 619 128	
— Sonstige Einnahmen	591 860 334	
		46 469 145 080
b) **Ausgaben**		
— Aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	42 978 912 589	
— Auf das Haushaltjahr 1991 übertragene Mittel	1 399 973 344	
		44 378 885 933
c) **Saldo des Haushaltsjahres** 1990		2 225 689 443
Er errechnet sich folgendermaßen:		
— Einnahmen des Haushaltsjahres		46 469 145 080
— Aus den Mittel des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	42 978 912 589	
— Auf das Haushaltsjahr 1991 übertragene Mittel	1 399 973 344	
		– 44 378 885 933
Differenz		2 090 259 147
— Aus dem Haushaltsjahr 1989 übertragene verfallene Mittel		+ 92 406 260
— Wechselkursdifferenzen des Haushaltsjahres 1990		+ 43 024 036
Saldo des Haushaltsjahres 1990		2 225 689 443
Dieser Saldo spiegelt ausschließlich die Buchungssituation wider und läßt die in diesem Jahr tatsächlich erfolgten Ausgaben unberücksichtigt		
d) **Verwendung der Mittel für Verpflichtungen**		45 808 291 945

e) **Vermögensübersicht — Stand 31. Dezember 1990**

(in ECU)

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagewerte	8 669 720 462	Dauerkapital	12 444 453 201
Betriebswerte	85 354 990	Kurzfristige Verbindlichkeiten	5 478 284 083
Realisierbare Werte	668 574 079	Kassenkonten	31 599 919
Kassenkonten	8 506 143 102	Rechnungsabgrenzungsposten	208 427 357
Rechnungsabgrenzungsposten	232 971 927		
Insgesamt	18 162 764 560	Insgesamt	18 162 764 560

3. nimmt zur Kenntnis, daß der Finanzkontrolleur künftig prinzipiell seinen Sichtvermerk für nicht vorher vorgelegte Vorschläge für Mittelbindungen verweigern wird, ihn jedoch in Ausnahmefällen erteilen wird, wenn er in völliger Unabhängigkeit zu dem Urteil gelangt, daß sich eine nachträgliche Vorlage nicht vermeiden ließ; fordert mit Nachdruck, daß der Finanzkontrolleur die Entlastungsbehörde über alle diese Fälle unterrichtet;

4. nimmt die förmliche Zusage der Kommission und insbesondere ihres Präsidenten zur Kenntnis, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Finanzautonomie der Gemeinschaft vorzuschlagen, und weist darauf hin, daß dazu zwei Strategien in Aussicht genommen werden müssen:

   — die Wiederherstellung des Charakters der Mehrwertsteuereinnahmen als echte Eigenmittel,

   — die Ersetzung der Mittel, die ihrer Art nach einen nationalen Beitrag darstellen, durch gemeinschaftliche Finanzmittel;

5. ist der Auffassung, daß es sich bei den von der Kommission zu Artikel 6 der Entscheidung 88/377/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin [1] vorgeschlagenen Anpassungen im wesentlichen um eine Bekräftigung der Verpflichtungen handelt, die der Kommission durch diesen Artikel klar auferlegt werden und die in einer über eine bloße Haushaltsführung hinausgehenden rechtzeitigen Marktsteuerung bestehen; geht somit davon aus, daß die Kommission nunmehr mit dem Parlament hinsichtlich der Auslegung von Artikel 6 übereinstimmt;

6. stellt fest, daß die Kommission Vorschläge für eine verstärkte Bekämpfung der Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts fertiggestellt hat, und wird sich mit dieser Frage im Rahmen des Entlastungsverfahrens für 1991 erneut befassen;

7. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit den dazugehörigen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg, den 18. November 1992.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Egon KLEPSCH

[1] ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 29.